

# Stellungnahme

## **zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts**

### **I. Vorbemerkung**

Der Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) vertritt auf nationaler, europäischer und inter-nationaler Ebene die Interessen der deutschen Automobilindustrie. Als Vertreter der Schlüsselbranche der deutschen Wirtschaft nimmt der VDA seine Verantwortung für rund 620 Mitgliedsunternehmen wahr.

Am 14. November 2025 veröffentlichte das BMJV den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts. Dieser Entwurf soll die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/2823 1:1 in das deutsche Recht umsetzen und Verfahren vor dem DPMA modernisieren.

Der VDA begrüßt die geplanten Änderungen. Diese werden dazu beitragen, den Schutz von Innovationen an die Anforderungen des digitalen und vernetzten Zeitalters anzupassen und so zu stärken.

Gleichzeitig fordert der VDA, dass bei der Ausgestaltung der Reparaturklausel und deren Nutzungsausnahmen eine Balance zwischen Verbraucherinteressen, Wettbewerb und Investitionsschutz gewahrt wird.

### **II. Einzelne Punkte im Detail**

#### **1. Erweiterung der Schutzmöglichkeiten im Designbereich**

Die Erweiterung der Schutzmöglichkeiten im materiellen wird vom VDA befürwortet. Diese Erweiterung bedeutet, dass nicht nur hier, sondern auch an anderer Stelle eine weitere Annäherung des Designrechts an den gewerblichen Rechtsschutz – insbesondere das Markenrecht – erfolgt. Besonders die Eintragung eines Bewegungsdesigns begrüßt der VDA sehr. Das gibt den Rechteinhabern die Möglichkeit, diese Neuerung schützen zu lassen, auch wenn gerade keine Herkunftsfunktion mit diesem (beispielsweise Bewegungsdesign) erzielt wird.

Gleiches gilt für die anderen Weiterungen des Designschutzes. Für die Automobilindustrie bedeutet dies, dass nicht nur physische Fahrzeugkomponenten, sondern auch digitale Interfaces, AR-Anwendungen und animierte Anzeigen künftig geschützt werden können. Dies stärkt die Investitionssicherheit in digitale Fahrzeugtechnologien.

#### **2. Anpassung der Durchführregelungen (Transit)**

Auch eine Anpassung der sogenannten Durchführregelungen begrüßt der VDA sehr. Dadurch wird dem Schutzrechtsinhaber die Möglichkeit gegeben, rechtsverletzender Ware auch im Transit mit den erforderlichen rechtlichen Maßnahmen zu begegnen. Auch insofern ist eine Angleichung an das Markenrecht (§ 14a MarkenG) gegeben. Die Automobilindustrie ist zunehmend mit Nachahmungen konfrontiert, die nicht nur wirtschaftliche Schäden verursachen, sondern auch Sicherheitsrisiken bergen.

### 3. Nutzungsmöglichkeit durch Dritte

Die weitere Ergänzung, dass das Design praktisch im Sinne einer beschreibenden Angabe gemäß § 23 MarkenG verwendet werden kann, ist zu begrüßen. Bemerkenswert ist insofern, dass – systemwidrig – ein Rückgriff auf § 51a UrhG erfolgt. Das ist aber im Endeffekt hinnehmbar.

### 4. Einführung eines Erkennungszeichens (®)

Die Einführung eines Erkennungszeichens im Kreis begegnet keinerlei Bedenken. Die Einführung eines solchen Symbols könnte ein sinnvoller Schritt zur Transparenz und zur Vereinheitlichung sein.

### 5. Reparaturklausel

Der Referentenentwurf sieht vor, dass nunmehr auch im nationalen Recht eine Reparaturklausel eingeführt wird. Dies begrüßt der VDA nicht uneingeschränkt.

Diese Entwicklung war jedoch anhand der auf europäischer Ebene fortschreitenden Reparaturklauselregelung abzusehen und nicht aufzuhalten.

Gleichwohl möchte der VDA darauf hinweisen, dass eine ausgewogene Regelung erforderlich ist, um die Investitionen in originäre Fahrzeugdesigns nicht zu gefährden.

Der VDA regt an, flankierende Maßnahmen zur Sicherstellung der Produktsicherheit und Qualität von Ersatzteilen zu prüfen. Minderwertige oder nicht geprüfte Teile können sicherheitsrelevante Funktionen (z. B. Bremsen, Airbags, Lenkung) beeinträchtigen und die Softwareintegrität gefährden.

Konkrete Maßnahmen könnten sein:

- Regelmäßige Marktüberwachung durch Behörden oder Brancheninitiativen,
- Klare Haftungsregelungen bei Schäden durch Drittanbietereteile.

Ergänzend möchte der VDA darauf hinweisen, dass zu bzw. in § 40a Abs. 2 Designgesetz (neu) ein Fehler vorliegt. Dort heißt es:

*„Der Hersteller oder Verkäufer eines komplexen Erzeugnisses kann sich nicht auf Absatz 1 berufen, wenn er es versäumt hat, (...).“*

Wohingegen es in der Designrichtlinie es in dem korrespondierenden Artikel 19 Abs. 2 heißt:

*„Der Hersteller oder der Verkäufer eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses kann sich nicht auf Absatz 1 berufen, wenn er es versäumt hat (...).“*

Nach Ansicht des VDA ist diese Formulierung das, was gewollt ist. Auch die Unionsgeschmacksmusterverordnung hat in dem korrespondierenden Artikel 20a Abs. 2 einen entsprechenden Wortlaut. Dort heißt es

*„Der Hersteller oder der Verkäufer eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses (...).“*

Berlin, 23. Dezember 2025

**Verband der Automobilindustrie e.V.**

Behrenstraße 35

10117 Berlin

LobbyregisterNr.: R001243